AM 97/2021

Amtliche Mitteilungen 97/2021

Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Grundschulen

vom 14. September 2021

Universität zu Köln

Rügeobliegenheit:
Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	22. SEPTEMBER 2021

Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Grundschulen

vom 14. September 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 vom 4 Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Grundschulen vom 9. März 2017 (Amtliche Mitteilungen 35/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. September 2020 (Amtliche Mitteilungen 121/2020), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11

Lehrveranstaltungen

(1) [1]Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen;

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen;

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten;

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden;

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen;

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient;

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit;

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) [1]Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) [1]Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausübung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. [2]Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. [3]Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regeln die Fakultäten in eigenen Ordnungen. [4]Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) [1]Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. [2]Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [3]Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. [4]Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des

Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.

d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.

e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.

f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.

g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

[5]Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. [6]Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. [7]Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [8]§ 19 Absatz 4 gilt entsprechend. [9]Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen."

2. § 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen."

3. § 14 Absatz 2 bis 3 b) erhält folgende Fassung:

"(2) [1]Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. [2]Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. [3]Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. [4]Prüfungen können auf Vorschlag der Prüferinnen beziehungsweise der Prüfer und nach Zustimmung der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 15 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form oder in elektronischer Form als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische Version als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht“.

4. § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) [1]Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. [2]Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [4]Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. [5]In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. [6]Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten."

5. § 19 Absatz 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

"(2) [1]Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [2]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [3]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [4]Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 24 Absatz 2 bis 4 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(3) [1]Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. [2]Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständigen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [3]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [4]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [5]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen."

6. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte smail-Adresse elektronisch zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen."

7. § 22 Absatz 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"(2) [1]Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen. [2]Sofern der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten nachträglich ein weiterer zusätzlicher Prüfungsversuch nach Absatz 1 Satz 5 zusteht, erhält sie oder er darüber eine gesonderte Mitteilung. [3]Im Fall von zusätzlichen Prüfungsversuchen muss die Modulprüfung jeweils spätestens zwei Jahre nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 oder Satz 2 erfolgreich abgelegt werden. [4]Wird diese Modulprüfung in dieser Zeit nicht mindestens drei Mal angeboten, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr. [5]Wird die Frist aus Gründen versäumt, die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang.

(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 26 nicht bestanden wurde.

(5) [1]Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. [2]Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt."

8. § 22 Absatz 5 bis 9 wird zu Absatz 6 bis 10.

9. § 23 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) [1]Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. [2]Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. [3]Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. [4]Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden." [5]Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht“. [6]Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden."

10. § 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) [1]Eine Täuschungshandlung gemäß Absatz 1 wird durch den gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständigen Prüfungsausschuss und bei der Masterarbeit durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgestellt. [2]Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;

d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;

e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

[3]Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. [4]Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer."

11. § 28 Absatz 3 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) [1]Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. [2]Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. [3]Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. [4]Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. [5]Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) [1]Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. [2]Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen – ausgenommen die Bewertungsunterlagen der Masterarbeit - werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. [3]In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

12. Anhänge 1 bis 12 erhalten folgende Fassung:

Siehe Anhänge 1 bis 12.

Artikel 2

[1]Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender schlechter gestellt werden. [2]Ob eine Schlechterstellung vorliegt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf entsprechenden begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

Artikel 3

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 8. September 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 20. Juli 2021.

Köln, den 14. September 2021

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anhang 1

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 4 "*Innovation und Profession*", 5a "*Sonderpädagogische Grundlagen*" und 6 "*Diagnostik und individuelle Förderung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-BiWi-BM-4 / 6370Inno00	Innovation und Profession	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
G-MEd-BiWi-BM-5a / 6370SpGl00	Sonderpädagogische Grundlagen.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
G-MEd-BiWi-BM-6 / 6370DuiF00	Diagnostik und individuelle Förderung.[2]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
G-MEd-BiWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss von BM 4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 2 Absatz 1 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 2 Absatz 1 LZV enthalten.
[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 2

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 1 „*Forschungswerkstatt Ästhetische Bildung*" zu studieren. Wird der Lernbereich Ästhetische Erziehung gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "*Förderkonzepte (Vertiefung)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)					Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-ÄErz-AM1 / 6675LMAMFA	Aufbaumodul 1: Forschungswerkstatt Ästhetische Bildung.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Seminar 2	Portfolioseminar 1	Portfolioseminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 1 (1 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 2 (1 LP)	kombiniert Projektpräsentation mit schriftlicher Reflexion 1 LP	3	P	12	-	12/12
G-MEd-ÄErz-EM-1 / 6675Foer00	Förderkonzepte (Vertiefung).[2]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1		Seminar 2			Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP)	mündlich Referat 20 min./ 3 LP	3	(WP)	(9)	-	(9/9)
G-MEd-ÄErz-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[3]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-					-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 3

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH MATHEMATISCHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Mathematikdidaktik (Master)*" und 3 "*Mathematische Vertiefung (Master)*" zu studieren.
Wird der Lernbereich Mathematische Grundbildung gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Aufbaumodul 4 "*Entwicklung mathematischen Wissens (vertieftes Studium)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs-formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-M-M2	Mathematikdidaktik (Master).[1]	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung		Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden.[2]	schriftlich	Klausur	120 min.	keine	P	6	-	6/12
G-M-M3	Mathematische Vertiefung (Master)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung		Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden[1]	schriftlich	Klausur	120 min.	keine	P	6	-	6/12
G-M-M4	Entwicklung mathematischen Wissens (vertieftes Studium)	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	Seminar (TP).[3]	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden[1]; regelmäßige Teilnahme am Seminar und angemessene Leistungen im bzw. zum Seminar	Prüfungs-elemente.[4]	Klausur und Referat	120 min.	keine	(WP)	(9)	-	(9/9)
G-M-MA	Masterarbeit.[5]	erfolgreicher Abschluss von G-M-M2; Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studien-begleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP[5]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe a).
[4] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 100%; Referat: 0/%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 20 Absatz 5a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.
[5] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 4

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH NATUR- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Fächerübergreifende Aspekte der Natur- und Gesellschaftswissenschaften*" und 2 "*Vertiefende Aspekte des Sachunterrichts*" zu studieren.
Wird der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Schwerpunktmodule "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Biologie*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Chemie*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geographie*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geschichte*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Physik*" oder "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sozialwissenschaften*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-M1	Fächerübergreifende Aspekte der Natur- und Gesellschaftswissenschaften	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar.[1]	Seminar[1]		aktive Teilnahme an den Seminaren	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	-	6/12
LB-SU-M2	Vertiefende Aspekte des Sachunterrichts.[2]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar	Praxisprojekt (TP).[3]		aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	kombiniert Präsentation; mündliche Prüfung 40 min.	keine	P	6	-	6/12
LB-SU-M3-B	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Biologie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar	Projektseminar (TP).[4]		aktive Teilnahme am Projektseminar; Planung, Durchführung und Auswertung einer fachdidaktischen Forschungsarbeit	kombiniert Präsentation mit Paper	keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
LB-SU-M3-C	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Chemie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar	Praktikum (TP).[5]		aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	schriftlich Hausarbeit	keine		(9)		
LB-SU-M3-G	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geographie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Exkursion (10 Tage) (TP).[6]	Seminar	Seminar	aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	kombiniert praktische Prüfung; Klausur 60 min..	keine		(9)		

[1] Die Studierenden wählen je ein Seminar aus dem naturwissenschaftlichen (Biologie, Chemie oder Physik) und dem gesellschaftswissenschaftlichen (Geschichte, Geographie oder Sozialwissenschaften) Angebot der Fächer aus.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[5] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe e). Die regelmäßige Teilnahme ist abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 5 dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 10 Prozent nicht überschreiten.
[6] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe g). Die regelmäßige Teilnahme ist abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 5 dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 10 Prozent nicht überschreiten.

LB-SU-M3-P	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschafts-wissenschaften - Physik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung	Vorlesung	aktive Teilnahme an den Vorlesungen	schriftlich	Klausur	120 min.	keine		(9)		
Kenn-nummer des Moduls	**Titel des Moduls**	**Modulteilnahme-voraussetzungen**	**Beginn**	**Turnus**	**Dauer des Moduls**	**Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)**		**Prüfungs-voraussetzungen**	**Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung**			**Versuchsrestriktion**	**Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)**	**Leistungspunkte des Moduls**	**Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen**	**Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote**
LB-SU-M3-H	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschafts-wissenschaften-Geschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung	Seminar	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine		(9)		
LB-SU-M3-S	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschafts-wissenschaften - Sozialwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar	Seminar	aktive Teilnahme an den Lehrveranstal-tungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine		(9)		
LB-SU-M3-D	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschafts-wissenschaften – Didaktik des Sachunterrichts	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar	Praxisprojekt (TP).[7]	aktive Teilnahme an den Lehrveranstal-tungen	kombiniert	Präsentation, mündliche Prüfung	40 min	Keine		(9)		
LB-SU-MA	Masterarbeit.[8]	Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studien-begleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[8]	15	15	-

[7] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).

[8] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 5

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 2 "*Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt Primarstufe)*" zu studieren.

Wird der Lernbereich Sprachliche Grundbildung gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1a „*Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik* "oder 1b „Vertiefung *Literaturwissenschaft und ihre Didaktik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht (*mit Schwerpunkt Primarstufe*) .[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 20 min.	keine	P	12	-	12/12
EM 1a	Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 - 2 Semester	Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
EM 1b	Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 - 2 Semester	Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine		(9)		
G-MEd-SprGrb-MA	Masterarbeit.[2]	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 6

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "*Fachdidaktik*" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "*Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)"* oder 2 "*Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)*" zu studieren.
Wird das Unterrichtsfach Englisch gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1a "*Vertiefung Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)*", 1b "*Vertiefung Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)*" oder 1c "*Vertiefung Fachdidaktik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	schriftlich Ausarbeitung Englisch	keine	WP	6	6	6/12
SM 2	Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	schriftlich Ausarbeitung Englisch	keine		6		
SM 3	Fachdidaktik.[1]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 25 min. Englisch	keine	P	6	-	6/12
EM 1a	Vertiefung Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
EM 1b	Vertiefung Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine		(9)		
EM1c	Vertiefung Fachdidaktik	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine		(9)		
G-MEd-Engl-MA	Masterarbeit.[2]	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich Hausarbeit Englisch	2	WP[2]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 7

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik*" und 2 "*Fachwissenschaft*" zu studieren.
Wird das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "*Vertiefung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	6/12
SM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine	P	6	-	6/12
EM 1	Vertiefung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
G-MEd-EvRel-MA	Masterarbeit.[1]	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 8

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik G/HRGe/SP*" und 2 "*Theologische Kompetenz G/SP*" zu studieren.
Wird das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1a "*Vertiefung Biblische Theologie*", 1b "*Vertiefung Historische Theologie*" , 1c "*Vertiefung Systematische Theologie*" oder 1d "*Vertiefung Religionspädagogik/Fachdidaktik"* zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik G/HRGe/SP	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		keine	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	6/12
SM 2	Theologische Kompetenz G/SP	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine	P	6	-	6/12
EM 1a	Vertiefung Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit		keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
EM 1b	Vertiefung Historische Theologie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit		keine		(9)		
EM 1c	Vertiefung Systematiche Theologie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit		keine		(9)		
EM 1d	Vertiefung Religionspädagogik/ Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Referat mit Hausarbeit		keine		(9)		
G-MEd-KathRel-MA	Masterarbeit.[1]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 oder SM 2 Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 9

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 1 "*Forschungswerkstatt Kunst*" zu studieren.
Wird das Unterrichtsfach Kunst gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "*Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-KU-AM-1 / 6675LMAMFK	Forschungswerkstatt Kunst	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1; Seminar 1; Seminar 2; Portfolioseminar 1; Portfolioseminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 1 (1 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 2 (1 LP);	Prüfungselemente[1]: Fachpraktische Prüfung 10-15 min. 1 LP; Projektpräsentation und schriftliche Reflexion 10-15 min. 1 LP	3	P	12	-	12/12
G-MEd-KU-EM-1 / 6675KuiBw0	Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1; Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
G-MEd-KU-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Prüfungselement 1: Fachpraktische Prüfung; Prüfungselement 2: Projektpräsentation und schriftliche Reflexion. Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Fachpraktische Prüfung: 50%; Projektpräsentation und schriftliche Reflexion: 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 20 Abs. 5a: Alle Prüfungselemente müssen mit "ausreichend (4,0)" oder besser oder "bestanden" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" oder "nicht bestanden" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.
Bei Prüfungselement 1 handelt es sich um die Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 10

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Musikpädagogische Forschung*" und 2 "*Angewandte Musiktheorie*" zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Musik gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "*Musikwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-MU-AM1 / 6682LMA1MP	Musikpädagogische Forschung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Übung 1 (TP)[1]	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Übung 1 (1 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP), Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	3	P	6	-	6/12
G-MEd-MU-AM2 / 6682LMA2AM	Angewandte Musiktheorie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Übung 1 (TP)[1]	Seminar 1		Studienleistung in Übung 1 (1 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	fachpraktisch.[2] Klavierspiel 20 min./ 3 LP	3	P	6	-	6/12
G-MEd-MU-EM1 / 6682LME1MW	Musikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP);	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
G-MEd-MU-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[3]	erfolgreicher Abschluss des AM Praxissemester" und von AM 1 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe e).

[2] Schulpraktisches Klavierspiel: Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG.

[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 11

MASTER OF EDUCATION
STUDIENBEREICH LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
PRAXISSEMESTER

Erläuterung: Es sind die aufeinander aufbauenden Pflichtmodule Basismodul „*Vorbereitung Praxissemester G*“ und Aufbaumodul „*Praxissemester*“ zu studieren.
Das Basismodul besteht aus einem Seminar in Bildungswissenschaften, je einem Seminar in jedem der studierten Lernbereiche beziehungsweise im studierten Unterrichtsfach, einem Seminar in dem von der oder dem Studierenden gewählten Profilfach sowie einem Seminar zum Themenschwerpunkt *Heterogenität* oder einem Seminar zum Themenschwerpunkt *Forschendes Lernen*. Das im Basismodul gewählte Profilfach wird im Aufbaumodul „*Praxissemester*“ beibehalten.
Die Modulabschlussprüfungen des Basismoduls und des Aufbaumoduls werden jeweils im gewählten Profilfach abgelegt.
Von den im AM „*Praxissemester*“ erworbenen Leistungspunkten umfasst der schulpraktische Teil dreizehn Leistungspunkte und der Schulforschungsteil zwölf Leistungspunkte. Der schulpraktische Teil schließt mit einem unbenoteten Bilanz- und Perspektivgespräch ab, der Schulforschungsteil mit einem benoteten Abschlusskolloquium.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-VPS-G	BM: Vorbereitung Praxissemester G	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	- Seminar Bildungswissenschaften Seminar Fachdidaktik 1 Seminar Fachdidaktik 2 Seminar Fachdidaktik 3 Seminar Profilfach (TP)[1] Seminar zum Themenschwerpunkt Heterogenität oder Seminar zum Themenschwerpunkt Forschendes Lernen	regelmäßige Teilnahme im Seminar Profilfach	schriftlich Projektskizze	keine	P	11	-	11/23
ZfL-PS	AM: Praxissemester	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	- Vorbereitung und Begleitung durch das zuständige ZfsL (TP)[2] - fünfmonatiges Praktikum am Lernort Schule (TP)[3] - Begleitung durch die Universität	erfolgreicher Abschluss des BM Praxissemester - regelmäßige Teilnahme an der universitären Begleitung im Profilfach und den vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen des zuständigen ZfsL - Absolvieren des fünfmonatigen Praktikums an der Schule - Führen des obligatorischen Portfolios - Durchführung eines Studienprojekts und der vorgesehenen Unterrichtsvorhaben - Führen eines Bilanz- und Perspektivgesprächs (ZfsL)	kombiniert zusammenfassende Dokumentation des Studienprojekts; 30 min. Vortrag mit Kolloquium	Schulforschungsteil: 3 schulpraktischer Teil: 2	P	25	-	12/23

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b) und c) entsprechend Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung "Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen" in der jeweils gültigen Fassung.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe c) und g). Die Ausbildungszeit an der Schule beträgt gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 250 Zeitstunden.

Anhang 12

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
STUDIENBEREICH DEUTSCH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ZUWANDERUNGSGESCHICHTE

Erläuterung: Es ist das Basismodul "*Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-DaZ-BM / 6370DfSmZ0	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester.[1]	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	6/6
G-MEd-DaZ-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[2]	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls; Fremdsprachenkenntnisse gem. §10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] Die Studierenden absolvieren das Modul im ersten und dritten Mastersemester; im zweiten Mastersemester befinden sie sich im Praxissemester.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.